

REGION HEILBRONN-FRANKEN

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

10. Änderung

des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

- Mulfingen-Hollenbach, Logistikzentrum ebm-papst

Aufgestellt vom Regionalverband Heilbronn-Franken,
Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Satzungs-
beschluss der Verbandsversammlung am 12. April 2013.

Genehmigung der 10. Änderung des Regionalplans
durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Baden-Württemberg am 25. September 2014.

Öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für
Baden-Württemberg am 10. Oktober 2014.

Ausgefertigt!
Heilbronn, den 10. Oktober 2014



Helmut Himmelsbach
Verbandsvorsitzender



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Az.: 44-2424-12/31

Genehmigung

10. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Mulfingen-Hollenbach, Logistikzentrum ebm-papst

Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken am 12. April 2013 als Satzung beschlossene 10. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, verbindlich seit dem 3. Juli 2006, – Mulfingen-Hollenbach, Logistikzentrum ebm-papst –, bestehend aus einem als Anlage zur Satzung beige-fügten Text- und Kartenteil, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBI. S. 385) für verbindlich erklärt.

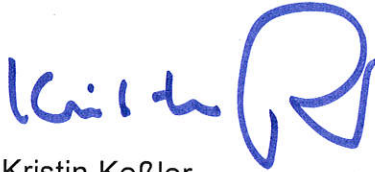
Die Verbindlicherklärung umfasst die Änderung der Ziele der Raumordnung im Plansatz 2.4.1 „Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit“ und im Plansatz 2.4.3.1 „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ sowie deren zeichnerischen Darstellung in der Raumnutzungskarte.

Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

3. Die 10. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Mulfingen-Hollenbach, Logistikzentrum ebm-papst – wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verbindlich.

Stuttgart, den 25.09.2014



Kristin Keßler

Ministerialdirigentin



Satzung des Regionalverbands Heilbronn-Franken

Der Planungsausschuss des Regionalverbands Heilbronn-Franken hat am 12. April 2013 auf Grund von § 12 Abs. 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 285), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung des Regionalverbands Heilbronn-Franken

Die am 16.03.2012 beschlossene Satzung über die 10. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Mulfingen-Hollenbach, Logistikzentrum ebm-papst – bestehend aus Vorhabensbeschreibung, Regionalplanerischer Beurteilung und Abwägung, Umweltbericht und zusammenfassender Umwelterklärung wird aufgehoben.

§ 2 Erneute Feststellung durch Satzung

Die 10. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Mulfingen-Hollenbach, Logistikzentrum ebm-papst – der Region Heilbronn-Franken bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung) – wird festgestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung wird die 10. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Mulfingen-Hollenbach, Logistikzentrum ebm-papst – der Region Heilbronn-Franken verbindlich, soweit die Genehmigung keine Ausnahmen von der Verbindlichkeit enthält.

Heilbronn, den 12. April 2013




Helmut Himmelsbach
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Satzung

Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 wird mit der 10. Änderung Mulfingen-Hollenbach, Logistikzentrum ebm-papst wie folgt geändert:

Textliche Festlegungen:

Plansatz 2.4.1 Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit

Mulfingen-Kernort/-Hollenbach (Regionalplan Seite 45)

Begründung (S. 50):

Ebenso erfolgt im Kleinzentrum Mulfingen neben dem Kernort eine Konzentrierung der Siedlungsentwicklung innerhalb des Ländlichen Raums auf den Teilort Hollenbach.

Plansatz 2.4.3.1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

Mulfingen-Kernort (Nord)/-Hollenbach (Regionalplan S. 54)

Begründung (S. 59):

In Mulfingen bestehen bei dem Schwerpunkt, mit dem die Fa. ebm-papst berücksichtigt wurde, kaum noch Erweiterungsmöglichkeiten. Zur zusätzlichen Standortsicherung wird die Schwerpunktfestlegung jedoch für erforderlich gehalten. Es erfolgt innerhalb des Ländlichen Raums neben dem Kernort ergänzend eine Konzentrierung der Siedlungsentwicklung auf einen betrieblichen Standort im Teilort Hollenbach. Beide Standorte bilden einen Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen.

Kartographische Festlegungen:

Die kartographischen Festlegungen werden in beiliegendem Auszug aus der Raumnutzungskarte zeichnerisch dargestellt.



10. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

- Mulfingen-Hollenbach, Logistikzentrum ebm-papst

Inhalt:

A: Vorhabensbeschreibung

B: Regionalplanerische Beurteilung und Abwägung

C: Umweltbericht

D: Zusammenfassende Umwelterklärung

Gliederung des Beteiligungsentwurfs

A: Vorhabensbeschreibung.....	5
B: Regionalplanerische Beurteilung und Abwägung.....	11
C: Umweltbericht.....	15
Einführung.....	15
1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung	15
2. Umweltrelevante Zielsetzungen der Regional- und Landesplanung	16
3. Umweltzustand im Plangebiet	18
4. Voraussichtlich erheblich beeinflusste Umweltmerkmale.....	20
5. Voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen.....	21
6. FFH-Verträglichkeit	24
7. Besonders geschützte Arten	24
8. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Wirkungen	25
9. Alternativenprüfung	27
10. Beschreibung der Umweltprüfung	28
11. Geplante Maßnahmen der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen.....	28
12. Nichttechnische Zusammenfassung.....	29
Quellen.....	30
D: Zusammenfassende Umwelterklärung.....	31

A: Vorhabensbeschreibung

Plangebiet

Das regionalplanerisch relevante Plangebiet mit einer Größe von ca. 22,4 ha – im aktuell betriebenen Bebauungsplanverfahren 26 ha, bei dem auf ca. 3,6 ha ein rechtskräftiger Bebauungsplan geändert wird (siehe Teil B, Abb. 2) – befindet sich am nordöstlichen Rand von Mulfingen-Hollenbach, nördlich der L 1020 im Bereich einer ackerbaulich geprägten Hochfläche der naturräumlichen Einheit Bartenstein-Langenburger Platten.

Nach Süden grenzt ein bestehendes Gewerbegebiet an, das im Randbereich durch eine Ausgleichsfläche geprägt ist. Im Südwesten berührt das Plangebiet den historischen Ortsbereich von Hollenbach, der als regional bedeutsames Kulturdenkmal erfasst und durch eine ausgeprägte Durchgrünung mit Streuobst gekennzeichnet ist. Nach Nordosten und Nordwesten grenzt das Gebiet an heckengesäumte landwirtschaftliche Erschließungswege sowie an Ackerflächen an, die im Regionalplan Heilbronn-Franken insbesondere aufgrund ihrer agrarstrukturellen Eignung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen sind.

Etwa 550 m östlich des Plangebietes befindet sich der Freizeitschwerpunkt Hollenbacher Seen, der mitsamt seiner Umgebung im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als Vorranggebiet für Erholung festgelegt ist.

Das Plangebiet selbst ist überwiegend ackerbaulich geprägt, jedoch werden ca. 4 ha als intensives Grünland genutzt. Durch das Gebiet verläuft in Nord-Süd-Richtung ein Wassergraben sowie eine Versorgungsleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg.

Anlass und konkretes Vorhaben

Bei der Firma ebm-papst Mulfingen GmbH & Co. KG hat sich seit dem Jahr 2000 der Umsatz mehr als verdoppelt, die Zahl der Mitarbeiter an den Standorten Mulfingen, Niederstetten und Mulfingen-Hollenbach zusammen wuchs von 2.333 (2000) auf 2.802 (2011).

Das außerordentliche Wachstum konnte nur erzielt werden, indem in fast allen Produktionsbereichen drei-schichtig gearbeitet und Mehrarbeit an Samstagen geleistet wurde. Das bedeutet, dass ohne den Aufbau zusätzlicher Kapazitäten kein weiteres Wachstum möglich ist. Vor diesem Hintergrund plant ebm-papst umfangreiche Investitionen in Betriebsmittel und Betriebsflächen.

Zur ebm-papst Gruppe zählen die Tochtergesellschaften ebm-papst St. Georgen GmbH & Co. KG mit Standorten in St. Georgen und Herbolzheim sowie die ebm-papst Landshut GmbH in Landshut. Daneben hat ebm-papst sechs Produktionsstandorte in Ungarn, Tschechien und Slowenien, einen Produktionsstandort in den USA sowie je zwei Produktionsstandorte in Indien und China.

Die langfristigen Planungen sehen vor, die Warenströme zwischen den deutschen und den europäischen Standorten stärker zu bündeln. Die vorläufige Analyse der Warenströme hat nach Darstellung der Firma ergeben, dass dafür die Logistikkapazitäten von ebm-papst in Mulfingen erweitert werden müssen.

Der ebm-papst-Standort in Mulfingen (bisher: Standort Ettetal mit ca. 20,9 ha und Teilstandort Mulfingen-Hollenbach mit ca. 7 ha) hat innerhalb des Gesamtunternehmens den mit Abstand größten Anteil am Transportaufkommen und weist bereits heute die höchste Lieferfrequenz zu den Vertriebsniederlassungen auf.

In den letzten 20 Jahren wurden die Standorte Mulfingen mit den Werken links und rechts der Ette sowie das Werk Niederstetten trotz der topographisch schwierigen Randbedingungen laufend baulich erweitert. Im Wesentlichen war dies durch eine Nachverdichtung auf den bestehenden Werksgeländen möglich. Zudem entstand im Ortsteil Hollenbach ein neues Werk mit ca. 13.000 m² Produktions- und Lagerfläche.

Die Standorte Mulfingen und Niederstetten liegen direkt an Wasserläufen (die Ette in Mulfingen, der Vorbach in Niederstetten). Diese beiden Bäche und die Hanglage bei beiden Werken machten eine flächige Ausweitung des Werksgeländes kaum möglich. Zudem macht der ungünstige Baugrund eine weitere Bebauung sehr teuer. Es entstanden daher kompakte Werksflächen.

Bei der Nachverdichtung wurde stets darauf geachtet, dass der Flächenverbrauch möglichst gering gehalten wurde. Außerdem wurde im Werk Mulfingen die Möglichkeit genutzt, auf das bestehende Flachdach einer Produktionshalle eine Verwaltungseinheit zu bauen. Auf der Dachfläche dieses neu entstandenen Gebäudeteils wurde vollflächig Dachbegrünung aufgebracht.

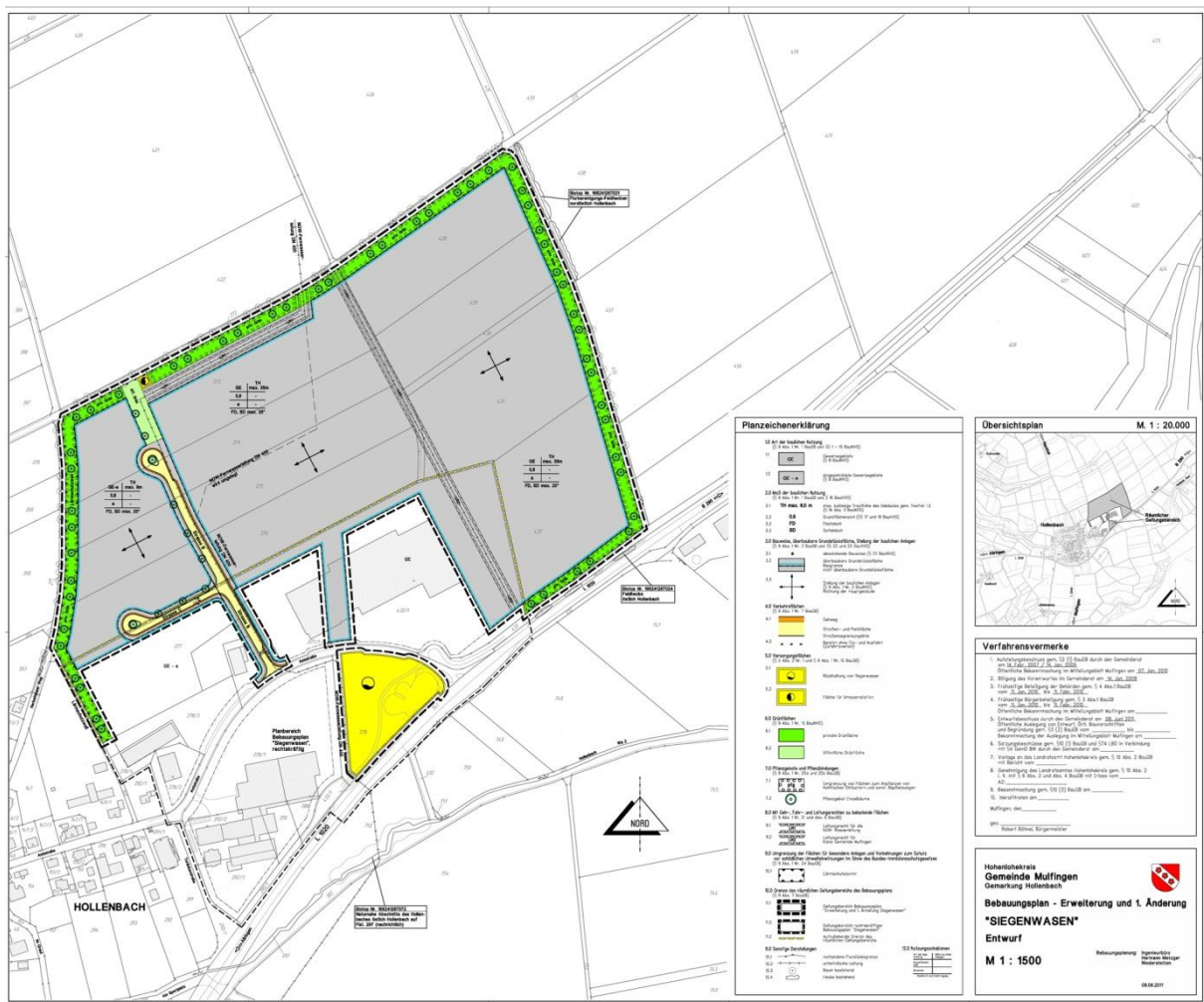
Weiterhin unterhält ebm-papst Mulfingen in Verbindung mit dem öffentlichen Nahverkehr 21 Buslinien für die Beförderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dadurch konnte der Bedarf an Parkflächen nachhaltig reduziert werden, wenngleich trotz dieser Bemühungen auch zukünftig zusätzliche Parkflächen erschlossen werden müssen.

Die konkreten Planungen in Hollenbach sollen eine Erweiterung der Produktions- und Logistikflächen in mehreren Schritten bzw. Bauabschnitten ermöglichen. Neben einer Erweiterung des bestehenden Werks 4 in Hollenbach soll ein zentrales Logistikzentrum, bestehend aus einem Verteilzentrum und einem Hochregallager, entstehen. Das Logistikzentrum soll nicht nur für den ebm-papst-Standort Mulfingen zur Produktionsversorgung sowie als Auslieferungslager zu den Kunden und Niederlassungen genutzt werden, sondern darüber hinaus auch die Warenströme von und zu den Standorten in Ungarn, Tschechien und Slowenien bündeln und die Logistik von ebm-papst St. Georgen und ebm-papst Landshut entlasten. Die vorhandenen Kapazitäten an den bestehenden Standorten werden weiter genutzt, das zentrale Logistikzentrum dient in erster Linie der Optimierung und Bündelung des Transportvolumens.

Die vorgestellten Planungen für das Logistikzentrum sind ein Eckpfeiler in der Zukunftsplanung der ebm-papst Gruppe, da durch diese Maßnahme die Weiterentwicklung aller deutschen Standorte gefördert wird. Nachdem sowohl in Mulfingen, Niederstetten, St. Georgen als auch in Landshut die Erweiterungsmöglichkeiten sehr begrenzt sind, müssten im Extremfall Teile der Produktion aus Deutschland an die bestehenden Standorte in Ungarn, Tschechien und Slowenien (hier hat die Gruppe noch Reserveflächen für Erweiterungen) verlagert werden, um an den deutschen Standorten Flächen frei zu machen, die dann z.B. für die Logistik genutzt werden könnten.

Die Firma ebm-papst Mulfingen hat im Jahr 2008 ein Werk im Mulfinger Ortsteil Hollenbach realisiert (Werksstandort im Wesentlichen südlich des Bebauungsplans, siehe Abb. 1).

Abbildung 1: Plankarte Bebauungsplan ,Siegenwasen – Erweiterung und 1. Änderung



Eine Vergrößerung nach Norden mit Produktions- und Lagerflächen sowie nach Osten mit Versandfläche und Parkflächen wurde bereits bei den bisherigen Planungen berücksichtigt. Diese Erweiterungsabsichten sollen nun in dem aktuell betriebenen Bebauungsplan planerisch vorangebracht werden.

Darüber hinaus bestehen in Mulfingen nach Darstellung der Gemeinde Flächenbedarfe örtlicher Betriebe und damit ein Bedarf an Bauflächen für ein eingeschränktes Gewerbegebiet. So hat die Firma Jako AG dort mittelfristig einen Flächenbedarf von ca. 1 ha angemeldet. Zusätzlich sollen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens für die örtlichen Betriebe ca. 3,0 ha in dem eingeschränkten Gewerbegebiet vorgesehen werden.

Um für die hier ansässigen Firmen den Standort Hollenbach zu sichern und eine Erweiterung der Produktionsflächen zu ermöglichen sowie Neuansiedlungen zu fördern, ist somit nach Darstellung der Gemeinde Mulfingen die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen im Bereich von Hollenbach unerlässlich. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat am 14.02.2007 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die Erweiterung und Änderung des Bebauungsplans durchzuführen, um eine gewerbliche Weiterentwicklung an diesem Standort dauerhaft zu sichern. Insgesamt überplant der B-Plan gewerbliche Flächen von ca. 26 ha (an neuen Bauflächen sind ca. 22,4 ha enthalten), wovon ca. 18,4 ha an neuen Bauflächen für die Erweiterungsabsichten der Firma ebm-papst Mulfingen dienen sollen.

Gewerbeflächenbilanz Gemeinde

In der Gemeinde Mulfingen sind folgende überplante, aber noch nicht bebaute Gewerbeflächen ausgewiesen (Grundlage: rechtskräftiger FNP):

Tabelle 1: Gewerbeflächenplanungen Gemeinde Mulfingen

		Ortsteile	Bezeichnung	Größe	Sonstiges
1.	Fa. ebm-papst	Mulfingen	Gewerbegebiet Ettetal IV	ca. 2,5 ha	Bebauungsplan im Verfahren
2.	Örtliches Gewerbe	Mulfingen	Gewerbegebiet Wertmühle	ca. 0,5 ha	Bebauungsplan rechtskräftig Fläche für Kleingewerbe
3.	Örtliches Gewerbe	Mulfingen	Gewerbegebiet Wertplatz/ Umgehungsstraße L 1025 neu	ca. 0,8 ha	Bebauungsplan im Verfahren (Planverfahren ruht derzeit) Flächen für Kleingewerbe
4.	Örtliches Gewerbe	Jagstberg	Gewerbegebiet Birkenreisich	ca. 1,5 ha	Bebauungsplan im Verfahren (Planverfahren ruht derzeit) Flächen für Kleingewerbe
5.	Örtliches Gewerbe	Hollenbach	Gewerbegebiet Siegenwasen	ca. 1,5 ha	Bebauungsplan rechtskräftig Hiervon sind ca. 1,0 ha für die Fa. Jako AG vorgesehen.
6.	Fa. ebm-papst	Hollenbach	Erweiterung Gewerbegebiet Siegenwasen - Erweiterung der Fa. ebm-papst	ca. 8,7 ha im FNP	

Von den o.g. Gewerbeflächen (ca. 15,5 ha) sind ca. 11,2 ha der Firma ebm-papst Mulfingen zuzuordnen (lfd. Nr. 1./ 6.). Aus planerischer Sicht stehen noch insgesamt ca. 4,3 ha vorrangig für örtliches Gewerbe zur Verfügung (lfd. Nr. 2.-5.).

Gewerbeflächenentwicklung Verwaltungsverband Krautheim - Dörzbach - Mulfingen

Innerhalb des Verwaltungsraums Krautheim - Dörzbach - Mulfingen konnte zur Gewerbeflächenentwicklung im Rahmen des Flächennutzungsplans (7. Fortschreibung; letzte Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom Oktober 2010) sowie insbesondere im Zusammenhang mit Abstimmungen zum Interkommunalen Gewerbe-Industrie-Park Mittleres Jagsttal (letzte Stellungnahme vom Juli 2010) – bis auf Teilflächen der jetzt als 10. Änderung des Regionalplans betriebenen Planung – eine Vereinbarkeit der beabsichtigten gemeindlichen Gewerbeflächenentwicklung mit regionalplanerischen Belangen hergestellt werden.

Flächenneuausweisung im Rahmen der 10. Änderung des Regionalplans

Die der 10. Änderung des Regionalplans zugrunde liegenden Flächenneuausweisungen sind bereits Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung:

Im bereits parallel laufenden Bebauungsplanverfahren wurden neben der Planungsfläche der Regionalplanänderung zusätzlich im baulichen Bestand ca. 3,6 ha mitüberplant und planerisch neu geordnet. Somit wurden in das Verfahren der 10. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken nur diese neu überplanten Flächen einbezogen.

In Mulfingen-Hollenbach würden somit ca. 22,4 ha gewerblicher Flächen innerhalb des Plangebiets der Regionalplanänderung zur Verfügung gestellt werden: Hiervon soll auf ca. 18,4 ha die betriebliche Erweiterung der Firma ebm-papst Mulfingen erfolgen. Am westlichen Rand des Plangebiets sollen ca. 3,0 ha für den vorwiegend örtlichen Bedarf neu zur Verfügung gestellt werden.

Sonstige Aspekte

Laut einem Lärmschutzgutachten („Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm - Logistikzentrum und Werkserweiterung Werk 4 in 74673 Mulfingen-Hollenbach“, rw bauphysik, Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG vom 22.06.2011) zur Erweiterung des Betriebsstandorts wird zukünftig mit ca. 370 LKW-Bewegungen/Tag (bisher: 220 LKW-Bewegungen) gerechnet. Gegenüber dem bisherigen Stand würde sich das LKW-Aufkommen somit um ca. 150 LKW-Bewegungen/Tag erhöhen (Zunahme um ca. 68 %). Weiterhin sollen die bisherigen 87 PKW-Stellplätze um 47 Stellplätze erweitert werden. Zur An- und Abfahrt eines größeren Teils der Mitarbeiter ist jedoch auch weiterhin auf die Benutzung des firmeneigenen Bus-Shuttle-Betriebs zu verweisen.

Nach Aussagen der Firma ebm-papst Mulfingen wird der LKW-Verkehr sowohl in nördlicher Richtung zur Autobahn A 81 als auch in südlicher Richtung zur Autobahn A6 im Wesentlichen über die L 1020 und die B 290 östlich von Mulfingen-Hollenbach abgewickelt.

Bisher bestehen in begrenztem Umfang auch LKW-Verkehrsbeziehungen zwischen dem Stammwerk im Ettetal und Hollenbach. Nach einer eigenen Auswertung von Verkehrszählungsdaten ist auf der direkten Verbindung zwischen den Werken Mulfingen und Mulfingen-Hollenbach über die L 2249 mit 52 LKW/Tag (2010) ein verhältnismäßig geringes Aufkommen im Vergleich mit den Straßen im Umfeld festzustellen.

Auf der L 1025 zwischen Mulfingen und Mulfingen-Ailringen lag 2010 eine Belastung von 82 LKW/Tag vor. Die Zahlen zeigen jedoch eine stärkere Verkehrsbeziehung zwischen dem mittleren Jagsttal und der B 290 über Mulfingen-Ailringen und die L 1020 durch Hollenbach mit ca. 247 LKW/Tag. Eine Steigerung des Verkehrsaufkommens zwischen den beiden ebm-papst-Standorten wird zweifellos gegeben sein, jedoch sind insgesamt keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten. Ausbaumaßnahmen der L 2249 als Direktverbindung ohne weitere Ortsdurchfahrt sind derzeit nicht absehbar. Bei den betrachteten Verkehrsbeziehungen handelt es sich um innergemeindliche bzw. bereits jetzt bestehende überörtliche Verkehrsbewegungen im Raum Mulfingen, auf die eine zu erwartende nennenswerte Erhöhung des LKW-Verkehrsaufkommens zwischen Mulfingen-Hollenbach und der B 290 keinen wesentlichen Einfluss haben wird.

Die Firma ebm-papst Mulfingen hat im Zuge des Baus des Werkes 4 im bestehenden Bebauungsplan Siegenwasen in Mulfingen-Hollenbach eine Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm in Auftrag gegeben, die aufzeigt, dass der maßgebende Zeitbereich in den Nachtstunden von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr liegt. Mit der Erweiterung der Produktion und dem Bau eines Logistikzentrums entsteht eine zusätzliche Lärmbelastung.

Als Schutzvorkehrung soll im Bereich des privaten Grüns am westlichen Rand des Bebauungsplans entlang des Herbsthäuser Wegs ein Lärmschutzdamm errichtet werden.

Das Plangebiet (Gewerbegebiet) befindet sich im Einwirkungsbereich des vorwiegend militärisch genutzten Flugplatzes Niederstetten.

Eine bestehende Fernwasserleitung der NOW verläuft in Nord-Süd-Richtung durch das Plangebiet. Die Leitung im Bereich der zukünftigen Bebauung soll an den nördlichen Rand des Baugebietes verlegt und mittels Leitungsrecht gesichert werden.

Weiter verlaufen durch das Plangebiet zwei Richtfunkverbindungen, die von der Ericsson Service GmbH im Auftrag der Deutschen Telekom betrieben werden. Ausgangspunkt der Richtfunkstrecken ist der Telekom-Funkturm in Bad Mergentheim. Eine dieser Richtfunkstrecken endet auf dem Plangebiet.

B: Regionalplanerische Beurteilung und Abwägung

Regionalplanerische Beurteilung

Nach § 12 Abs. 1 LplG ist die Aufstellung räumlicher (...) Teilpläne sowie eine sonstige Änderung des Regionalplans möglich, (...) wenn gewährleistet bleibt, dass sich der Teilplan oder die Änderung (...) in die (...) Festlegungen des Regionalplans zur Siedlungsstruktur, zur Freiraumstruktur und zur Infrastruktur nach § 11 LplG einfügt.

Weiterhin muss es sich bei dem Gegenstand des Teilplans um ein raumbedeutsames bzw. regionalbedeutsames Vorhaben handeln, d.h. es muss nach Umfang und Art überörtliche Relevanz besitzen.

Aufgrund der Größenordnung von ca. 22,4 ha und der hieraus resultierenden überörtlichen Auswirkungen auf die regionale Gewerbeentwicklung sowie möglicher Auswirkungen auf regionale Verkehrsstrukturen ist von einem regionalplanerischen Planungserfordernis - der Neuausweisung eines weiteren Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen auszugehen.

Die von der Gemeinde Mulfingen dargelegten Bedarfsaspekte können nachvollzogen werden. Hierbei wurden auch Informationen aus Baugenehmigungsunterlagen der Firma ebmpapst Mulfingen zu den Teilprojekten und zum Flächenbedarf mit einbezogen.

In Bezug auf den seitens der Gemeinde Mulfingen dargelegten Bedarf für örtliche Betriebe kann trotz der Neuausweisung in Hollenbach gesamtgemeindlich auf eine Reduzierung gewerblich nutzbarer Flächen für örtliche Betriebe durch eine überproportionale Reduzierung in Mulfingen-Jagstberg verwiesen werden.

Nach den Darlegungen der Gemeinde Mulfingen ist eine Inanspruchnahme anderer Flächen für gewerbliche Zwecke nicht möglich, da innerhalb der sonstigen Siedlungsflächen keine geeigneten und ausreichend großen Flächen zur Verfügung stehen und an den bisherigen Betriebsstandorten schon eine Flächenoptimierung durch Verdichtung stattgefunden hat. Aufgrund der in Verbindung mit einem örtlichen Betrieb mit internationaler Bedeutung stehenden Entwicklung besteht nicht nur eine gemeindebezogene, sondern auch eine betriebsbezogene Standortgebundenheit. Von den beiden Betriebsstandorten in Mulfingen kommt der ursprüngliche Standort nördlich des Hauptorts im Ettetal aufgrund der Hanglage für eine Betriebserweiterung nicht in Frage. Damit scheidet eine Erweiterung dieses als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegten Standorts aus.

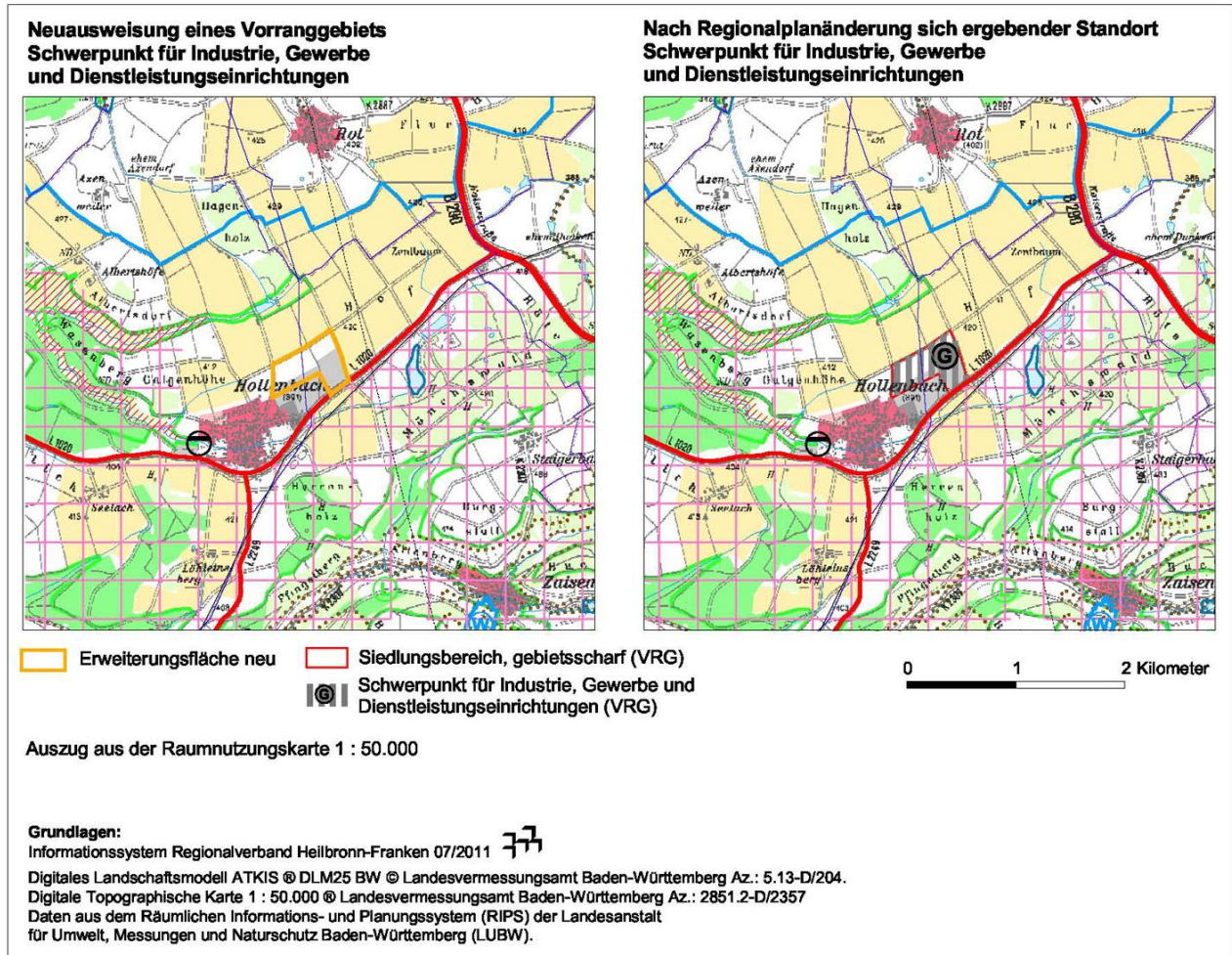
Vor dem Hintergrund des bereits vor mehreren Jahren entwickelten zweiten Betriebsstandorts in Mulfingen-Hollenbach kann die Standortgebundenheit der weiteren betrieblichen Erweiterung in Hollenbach nachvollzogen werden.

Der Standort in Mulfingen-Hollenbach steht in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem ursprünglichen Standort in Mulfingen (Ettetal), welcher nicht mehr erweiterbar ist. Aufgrund der abgesetzten Lage sind jedoch eine Erweiterung des Siedlungsbereichs sowie ein weiterer Standort des Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Regionalplan zu ergänzen.

Im Plansatz 2.4.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 und seiner Begründung ist die Bezeichnung des Siedlungsbereichs entsprechend zu aktualisieren, ebenso im Plansatz 2.4.3.1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und seiner

Begründung. Eine Modifikation der Übersichtskarten in beiden Plansätzen ist nicht erforderlich.

Abbildung 2: Lage des geplanten Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG), Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020



Zu dem zur Änderung beantragten Teilbereich am nordöstlichen Rand von Muldingen-Hollenbach sind bisher keine für ein derartiges Vorhaben relevanten regionalplanerischen Festlegungen erfolgt. Auch sind derzeit von diesem Teilbereich auf angrenzenden Flächen mit regionalplanerischen Festlegungen resultierende Wechselwirkungen, die eine gewerbliche Folgenutzung ausschließen würden, nicht absehbar.

Soweit im Ergebnis daran festgehalten wird, dass auch zukünftig die prognostizierten LKW-Verkehrsströme aus dem ebm-papst-Standort in Hollenbach im Wesentlichen über die L 1020 in östlicher Richtung zur B 290 abgeleitet werden und an dem bestehenden firmeneigenen Bus-Shuttle-Betrieb festgehalten wird, werden aus regionalplanerischer Sicht keine relevanten verkehrlichen Auswirkungen aus der Planung gesehen.

Die im Plangebiet verlaufenden Richtfunktrassen werden durch das geplante Hochregallager mit ca. 33 m Höhe nicht beeinträchtigt, da in Abhängigkeit von der geplanten Bebauung ein Umbau des Richtfunks seitens des Betreibers in Aussicht gestellt wurde. Regionalplaner-

sche Belange werden somit nicht berührt. Von einer Umsetzung im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wird ausgegangen.

Das vorgesehene Plangebiet (Gewerbegebiet) befindet sich im Einwirkungsbereich des vorwiegend militärisch genutzten Flugplatzes Niederstetten. Nach einer seitens der Wehrbereichsverwaltung Süd zum Bebauungsplanverfahren abgegebenen Stellungnahme werden gegen die Höhenentwicklung des Hochregallagers keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Einzelbaugesuche sollen jedoch mit der Wehrbereichsverwaltung Süd abgestimmt werden. Dahingehend wird davon ausgegangen, dass entsprechend der Planungsebene dem Vorhaben keine militärischen Belange entgegenstehen.

Im Hinblick auf eine Verlegung der im Plangebiet verlaufenden Fernwasserleitung (s.o. Teil A) werden seitens des Zweckwasserverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Mit der beabsichtigten Verlegung und dinglichen Sicherung der querenden Wasserleitung wird von einer ausreichenden Abstimmung der Belange in den nachfolgenden Planungsschritten ausgegangen.

Um die planerischen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu schaffen, ist eine Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 erforderlich. Als Voraussetzung für eine Regionalplanänderung ist nach § 2a des Landesplanungsgesetzes eine Strategische Umweltprüfung erforderlich. Auf Grundlage eines Scoping-Termins, den die Verbandsverwaltung am 13. September 2011 in Muldingen durchgeführt hat, wurde ein entsprechender Umweltbericht zu dem geplanten Vorhaben erstellt. Der Umweltbericht (siehe Kapitel C: Umweltbericht) ist Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.

Gesamtplanerische Abwägung der Umweltbelange auf regionaler Ebene

Der vom Regionalverband Heilbronn-Franken erstellte Umweltbericht zeigt, dass die Erweiterung des ebm-papst Standortes in Muldingen-Hollenbach sowie die Ausweisung eines Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen mit einem Eingriff in den Freiraum verbunden ist. Als wesentliche Umweltwirkungen der Ausweisung eines Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen in einer Größenordnung von ca. 22,4 ha werden voraussichtlich ca. 16 ha wertvolle Böden für den Bodenschutz beansprucht und insgesamt bis zu 21 ha landwirtschaftliche Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit und guten agrarstrukturellen Bedingungen (Vorrangflur Stufe 2 der digitalen Flurbilanz) aus der Nutzung genommen. Gleichzeitig werden Offenlandlebensräume geschützter Vogelarten in Anspruch genommen oder gestört. Erhebliche Wirkungen auf das Landschaftsbild, den Erholungswert von Natur und Landschaft sowie auf das Ortsbild von Hollenbach als regional bedeutsames Kulturdenkmal sind bei der Realisierung des Vorhabens mit einem 33 m hohen Hochregallager im Rahmen des geplanten Logistikzentrums der Firma ebm-papst zu erwarten.

In Bezug auf die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen handelt es sich aufgrund der Erweiterung der Gewerbeflächen an dem bereits bestehenden ebm-papst-Gelände in Muldingen-Hollenbach und der fehlenden großflächigen Erweiterungsmöglichkeiten am ebm-papst Muldingen Standort Ettetal um unvermeidbare Eingriffe. Zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden wurde im rechtskräftigen Flächennutzungsplan eine Flächenreduzierung

des Gewerbestandortes in Mulfingen-Jagstberg vorgenommen. Auf regionalplanerischer Ebene sollen im Rahmen der zukünftigen Gesamtfortschreibung eine weitere Flächenkompensation durch Reduzierung von Gewerbeflächen geprüft werden.

In Bezug auf die Inanspruchnahme und Störung von Offenlandlebensräumen geschützter Vogelarten wird von einer Ausgleichbarkeit der Eingriffe über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung ausgegangen.

Zum Thema Lärm wird im Wesentlichen auf die Ausführungen im Umweltbericht (Teil C, Kap. 5 und 8) verwiesen. Ausgehend von dem bereits o.g. Lärmschutzgutachten ist durch das Vorhaben, auch unter Einbeziehung weiterer Betriebe am Gewerbestandort in Hollenbach, von keinen relevanten Lärmbeeinträchtigungen aus dem Gewerbebetrieb (Produktion und Logistik) und aus dem zuzurechnenden Verkehr (Logistik und Mitarbeiter) auszugehen, sofern entsprechende Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden.

Durch die geplante Ausweisung des Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen befindet sich das Vorranggebiet für Erholung (Hollenbacher Seen) in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Gewerbeflächen. Nachteilige, vor allem visuelle Wirkungen durch das Vorhaben auf das Vorranggebiet für Erholung sowie die oben genannten wesentlichen Umweltwirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sollen durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (vgl. Teil C, Kap. 8). Die aufgeführten Kompensationsmaßnahmen beinhalten im Wesentlichen die Eingrünung der geplanten Gewerbeflächen sowie des Vorranggebietes für Erholung im Bereich der Hollenbacher Seen, die ortsbild- und landschaftsbildverträgliche Gestaltung der Gebäude sowie die Errichtung eines Lärmschutzwalls und eine weitere Optimierung der Flächeninanspruchnahme im Plangebiet.

Dazu sollen im Rahmen des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans konkrete Maßnahmen festgesetzt und im Grünordnungsplan dargestellt werden. Weiter sollen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren Gestaltungsleitlinien an das Vorhaben formuliert und ggf. in Form einer Gestaltungssatzung festgesetzt werden.

Nach eingehender Prüfung der Umweltbelange auf regionaler Ebene ist festzustellen, dass

- nachteilige Umweltwirkungen durch das Vorhaben durch Kompensationsmaßnahmen zum größten Teil ausgeglichen bzw. verringert werden können;
- die Erweiterung des bestehenden ebm-papst-Standortes in Mulfingen-Hollenbach der Erweiterung des ebm-papst-Geländes in Mulfingen-Ettetal aufgrund der vergleichsweise geringeren Eingriffe in Natur und Landschaft zu bevorzugen ist;
- durch die Stärkung des ebm-papst-Standortes in der Region Arbeitsplätze gesichert und neu geschaffen werden.

Aus regionalplanerischer Sicht wird deshalb der Standort in Mulfingen-Hollenbach für die geplante Erweiterung der ebm-papst Mulfingen GmbH & Co. KG als geeignet betrachtet.

C: Umweltbericht

Einführung

Der Regionalverband Heilbronn-Franken plant die 10. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 nach § 12 Landesplanungsgesetz. Ziel der Änderung ist die Ausweisung eines gebietsscharfen Siedlungsbereichs in Mulfingen-Hollenbach für einen Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zur Erweiterung der Produktions- und Logistikflächen der Firma ebm-papst sowie sonstiger örtlicher Betriebe.

Nach § 2a (1) des Landesplanungsgesetzes ist aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinien 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltwirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dargestellt. Dieser enthält die in Anlage 1 zu § 2a Abs. 1 und 2 des Landesplanungsgesetzes geforderten Angaben.

Der vorliegende Umweltbericht wurde im Wesentlichen auf der Grundlage vorliegender Informationen beim Regionalverband Heilbronn-Franken, vorhandener Untersuchungen im Planungsraum sowie der Ergebnisse des Scoping-Termins am 13. September 2011 erstellt.

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Das regionalplanerisch relevante Plangebiet mit einer Größe von ca. 22,4 ha befindet sich am nordöstlichen Rand von Mulfingen-Hollenbach, nördlich der Landesstraße L 1020. Die Firma ebm-papst Mulfingen GmbH & Co. KG plant am Standort Hollenbach die Erweiterung ihrer Produktions- und Logistikflächen in mehreren Bauabschnitten. Die Fläche für die angestrebte Standorterweiterung in Hollenbach beträgt ca. 18,4 ha.

Darüber hinaus soll im Plangebiet ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit ca. 3 ha ausgewiesen werden, um für die in Mulfingen-Hollenbach ansässigen Firmen den Standort Hollenbach zu sichern und eine Erweiterung der Produktionsflächen für örtliche Betriebe zu ermöglichen. Die übrigen Flächen werden als Grün- und Verkehrsflächen genutzt.

Das Vorhaben hat aufgrund seines Umfangs überörtliche regionalplanerische Relevanz und bedarf einer regionalplanerischen Festlegung. Deshalb sieht die geplante 10. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 zur Erhaltung und Entwicklung des ebm-papst Standortes in Mulfingen-Hollenbach vor:

- Ausweisung eines Siedlungsbereichs (Vorranggebiet) für einen Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen östlich von Mulfingen-Hollenbach und der damit verbundenen Anpassung des Plansatzes 2.4.1.
- Ausweisung eines Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Vorranggebiet) mit einer Fläche von ca. 22,4 ha und damit verbunden die Anpassung des Plansatzes 2.4.3.1 und der Raumnutzungskarte (siehe Abb. 2, Teil B).

Die Regionalplanänderung ist rechtliche Voraussetzung für die Genehmigung der Erweiterung und 1. Änderung des Bebauungsplanes „Siegenwasen“ in Mulfingen-Hollenbach und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Verwaltungsraum Krautheim - Dörzbach - Mulfingen. Von der Fläche für die Ausweisung eines Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistung sind bereits ca. 9,7 ha im gültigen Flächennutzungsplan als Gewerbefläche ausgewiesen. Eine Erweiterung der Gewerbeflächen um ca. 12,7 ha ist im FNP geplant.

2. Umweltrelevante Zielsetzungen der Regional- und Landesplanung

Da der Landesentwicklungsplan und der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 wesentliche Zielsetzungen des Umweltschutzes formulieren, werden diese hauptsächlich für die Beurteilung der Umweltwirkungen des Plans herangezogen. Viele dieser Zielsetzungen sind auf fachgesetzliche Grundlagen rückführbar. Diese bilden somit den erweiterten Beurteilungshintergrund für die Bewertung der Umweltwirkungen.

In der **Tabelle 2** werden die umweltbezogenen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans für die räumliche Ordnung in den einzelnen Raumkategorien und den Entwicklungsachsen, für die Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur sowie für einzelne Raumnutzungen und bezogen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) dargestellt.

Neben den Zielsetzungen für die betroffene Raumkategorie „Ländlicher Raum“ (Kapitel 2.4 Landesentwicklungsplan 2002) sind die einzelne Schutzgüter betreffende Zielsetzungen des Kapitels 3 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 relevant, soweit sie im Plangebiet zum Tragen kommen.

Die Zielsetzungen sind schwerpunktmäßig den Schutzgütern zugeordnet und bilden als Leitlinien den umweltbezogenen Rahmen für die geplante Regionalplanänderung. Die Zielsetzungen beziehen sich insgesamt auf eine Minimierung von Vorhabenswirkungen, die Vermeidung von Überlastungen, auf die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Schutzgüter und der Landschaft sowie auf die Erhaltung eines vernetzten Freiraumsystems.

Tabelle 2: Auf den Plan anzuwendende Zielsetzungen des Umweltschutzes

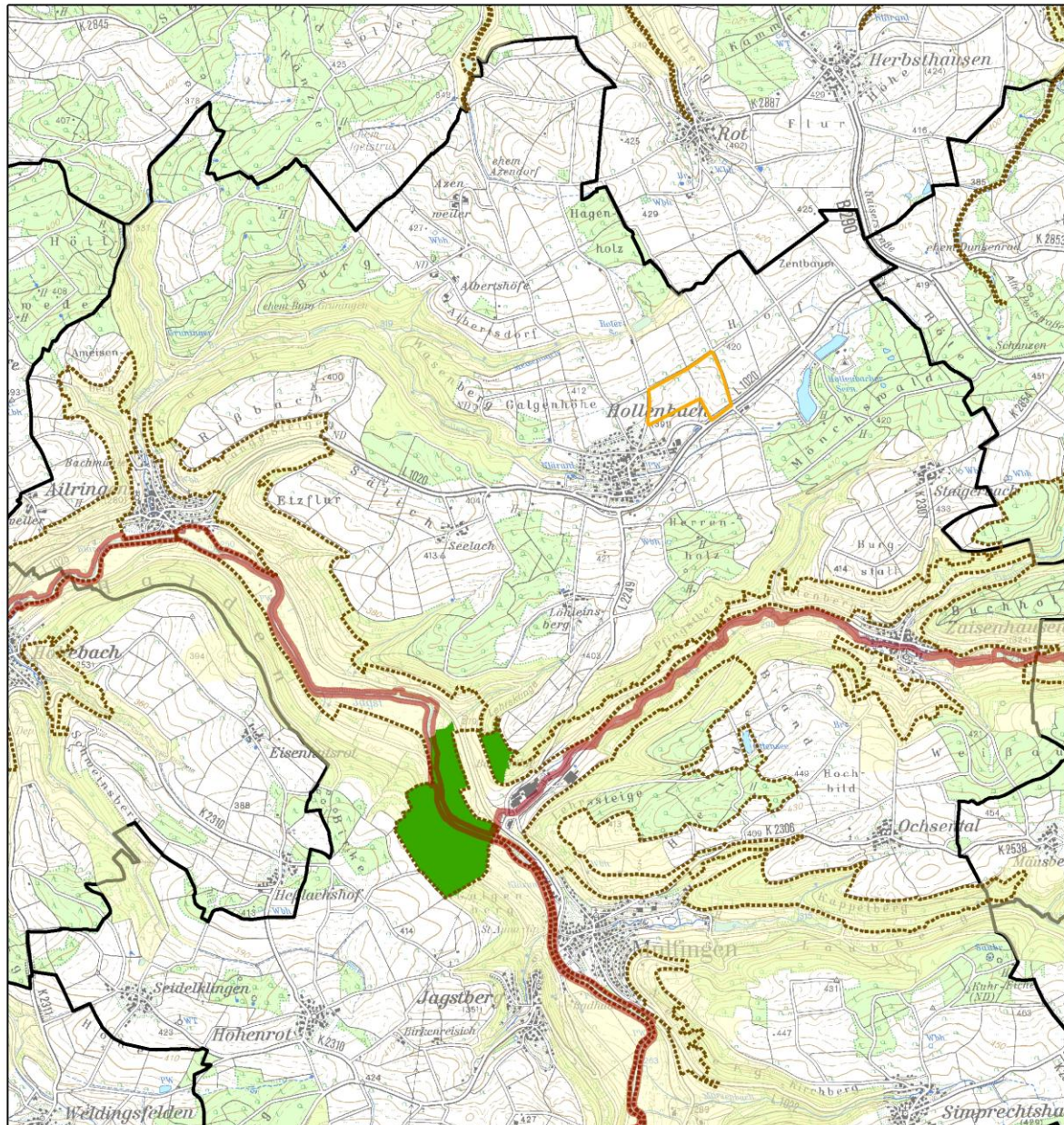
Schutzgut	Zielsetzungen	Quelle
Landschaft	Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum	§ 2 (2) ROG
	Nachhaltige Sicherung standortgebundener natürlicher Lebensgrundlagen; Schutz und Weiterentwicklung von Vielfalt und Eigenart der Landschaft.	(Plansatz 1.2.4 (2) G)
	Ausreichende Sicherung der Freiräume zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung sowie für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen	(PS 2.4.3.6 Z, LEP)
	Erhaltung eines guten Umweltzustandes der Freiräume	(Plansatz 3 (1) G)
	Vermeidung teilträumlicher Überlastungen bei Inanspruchnahme von Naturgütern	(Plansatz 3 (3) G)
Mensch, menschliche Gesundheit	Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft ist sicherzustellen	§ 2 (2) ROG
	Schutz der Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen; dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.	§ 1 (1) BImSchG
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Erhaltung des Raumes in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt	§ 2 (2) ROG
	Erhaltung wild lebender Tiere und Pflanzen, Erhaltung ihrer Lebensgemeinschaften sowie Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweilige Funktion im Naturhaushalt	§ 1 (3) BNatSchG
	Ermöglichung des Austauschs zwischen den Populationen sowie von Wanderungen und Wiederbesiedelung	§ 1 (2) BNatSchG
	Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken	§ 1 (2) BNatSchG
	Wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen; ihre Lebensräume sowie ihre Lebensbedingungen sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.	(PS 5.1.2.1 G, LEP)
Boden	Vorrang für die Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich	§ 1 (5) BNatSchG
	Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen	§ 1 (3) BNatSchG
	Konzentration von Freiraum beanspruchenden Nutzungen	(Plansatz 3 (3) G)

Schutzgut	Zielsetzungen	Quelle
	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können	§ 1 (3) BNatSchG
	Schonung der Böden und Beschränkung von Nutzungen, die die Bodenfunktionen nachhaltig beeinträchtigen können, auf das unbedingt erforderliche Maß; jede Neuinanspruchnahme soll durch Maßnahmen der Verbesserung der Leistungsfähigkeit an anderer Stelle ausgeglichen werden	(Plansatz 3.2.2 (1) G)
	Lenkung unvermeidlicher Eingriffe auf Standorte mit beeinträchtigten oder weniger leistungsfähigen Böden	(Plansatz 3.2.2 (1) G)
	Schonung und Sicherung der für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage; Nutzungen nur in unabweisbar notwendigem Umfang	(Plansatz 5.3.2 Z LEP); (PS 2.4.3.7 G, LEP)
Wasser	Erhaltung der Wasservorkommen zur Erfüllung ihrer Nutzfunktion, ihrer Lebensraumfunktion als auch ihrer Funktion als Teil des Landschaftshaushaltes	(Plansatz 3.3.1 (1) G)
	Schutz von Grundwasservorkommen	§ 2 (2) ROG
	Bewahrung der Oberflächengewässer zur Erhaltung ihrer ökologischen Funktionen vor Übernutzung durch Wasserentnahme, direkte und diffuse Stoffeinträge und Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur; Verbesserung der Gewässergüte und der Gewässerstrukturgüte entsprechend den Erfordernissen des Lebensraumverbundes für freilebende Tiere und Pflanzen und der natürlichen Hochwasserrückhaltung	(Plansatz 3.3.1 (4) G)
Klima, Luft	Erhaltung des Raumes in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Klimas	§ 2 (2) ROG
	Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen	§ 2 (2) ROG
	Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen; dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.	§ 1 (1) BImSchG
Landschaftsbild/ Erholung	Dauerhafte Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter	§ 1 (1) BNatSchG
	Schutz geeigneter Flächen, vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich, zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft; Gewährleistung der Zugänglichkeit	§ 1 (4) BNatSchG
	Erhalt der natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang in den Vorbehaltsgebieten für Erholung; Erhalt von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und des räumlichen Zusammenhanges der Erholungsräume	(Plansatz 3.2.6.1 (4) Z)
	Die Siedlungsentwicklung soll am Charakter der gewachsenen Kulturlandschaft ausgerichtet werden. Dabei sind Ortscharakter, Landschaftsbild und kulturelles Erbe sowie topographische und klimatische Aspekte zu berücksichtigen	(Plansatz 1.2.5. (3) G, Regionalplan Heilbronn 2020)
	Teile von Freiräumen, die für die Naherholung, Freizeit und Tourismus besonders geeignet sind, sollen in ihrer landschaftlichen Attraktivität bewahrt und im Freizeit- und Erholungswert verbessert werden	Plansatz 2.4.3.9 G, LEP
Kulturgüter Sonstige Sachgüter	Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln; historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten	§ 2 (2) ROG
	Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und Beeinträchtigungen	§ 1 (4) BNatSchG
	Schutz von regionalbedeutsamen Boden- und Kulturdenkmälern und regionalplanerisch noch nicht gesicherten Rohstoffvorkommen	(Plansatz 3.2.2 (1) G)
	Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft als leistungs- und wettbewerbsfähige Wirtschaftszweige zur dauerhaften Erfüllung ihrer Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihrer naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben	(PS 2.4.3.5 Z, LEP)
	Großflächige Freiräume sollen als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.	(PS 2.4.3.7 G, LEP)

3. Umweltzustand im Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer ackerbaulich geprägten und durch Waldbestände gegliederten Hochfläche der naturräumlichen Einheit Bartenstein-Langenburger Platten. Es befindet sich im südlichen Bereich eines flach geneigten Geländerrückens zwischen dem Reißbach/Hollenbach und dem Meisenbach nordöstlich von Hollenbach in einer Höhe von ca. 410 m über NN.

Abbildung 3: Auszug aus der topographischen Karte (1:50.000) mit der Fläche für den geplanten Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sowie den Schutzgebieten im Umfeld des Plangebietes



Legende

- Plangebiet Muldingen-Hollenbach
- EU-Vogelschutzgebiete
- FFH-Gebiete
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Gemeindegrenzen

0 0,5 1 2 3 Kilometer



Der Untergrund ist durch Lettenkeuperschichten mit Böden von mittlerer, teilweise hoher Leistungsfähigkeit geprägt. Die Gesteine des Unterkeupers sind teilweise von Löß oder Lößlehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt. Der Schwerpunkt der Lößlehmüberdeckung befindet sich jedoch außerhalb des Plangebietes. Weiter können Verkarstungserscheinungen auf Grund möglicher unterirdischer Gesteinslösung im Oberen Muschelkalk auftreten. Im Planungsgebiet selbst befinden sich mehrere flache Einsenkungen deren Ursache Verkarstungsvorgänge sein könnten.

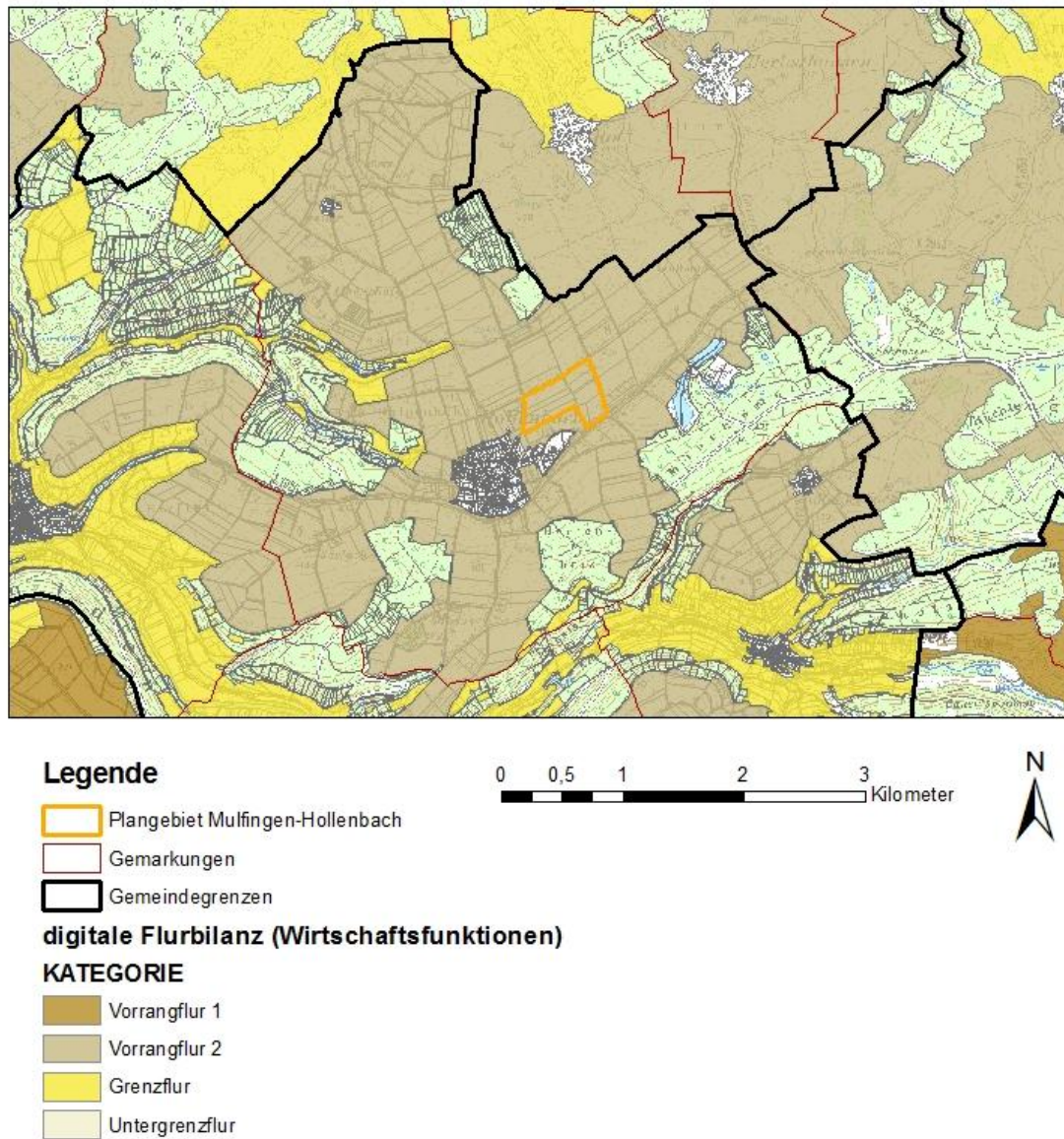
Das Gebiet ist durch mittlere Durchlüftungsverhältnisse gekennzeichnet. Im Jagst- und Ettetäl herrschen dagegen schlechte Durchlüftungsverhältnisse. Gewässer spielen im Plangebiet selbst nur eine untergeordnete Rolle, jedoch gab es im Ostteil des Gebietes früher einzelne Brunnenanlagen. In der Talau des Hollenbachs ist hoch stehendes Schicht- oder Grundwasser möglich.

Das Plangebiet selbst ist überwiegend ackerbaulich geprägt. 4 ha werden als intensives Grünland genutzt. Das Gebiet ist in der digitalen Flurbilanz als Vorrangflur Stufe 2 ausgewiesen (vgl. Abb. 4). Die digitale Flurbilanz ist eine wesentliche Grundlage für die freiraumbezogenen Festlegungen des Regionalplans. Danach weist der Standort neben einer guten Ertragsfähigkeit des Bodens auch gute bis sehr gute agrarstrukturelle Bedingungen auf. Die hohe bis sehr hohe Eignung des Gebietes für die landwirtschaftliche Nutzung gründet sich unter anderem auf eine für die landwirtschaftliche Nutzung günstige Hangneigung des Geländes, eine durch Flurneuordnung verbesserten Flurstruktur mit großen Schlägen sowie auf eine anhand der Betriebsgrößen ermittelten guten Wirtschaftsstruktur. Demnach weisen nahezu alle landwirtschaftlich genutzten Flächen auf der Gemarkung Hollenbach in ihrer Gesamtheit eine hohe Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion auf. Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinde Mulfingen ist derzeit rückläufig. Ca. 68,6 % der Betriebe sind Nebenerwerbsbetriebe. Die durchschnittliche Betriebsgröße beträgt derzeit ca. 28,5 ha.

Das Plangebiet weist einen offenen flachwelligen Charakter auf und ist von besonderer Bedeutung für freilebende Arten des Offenlandes, wie beispielsweise die Feldlerche (*Alauda arvensis*) oder die Goldammer (*Emberiza citrinella*). Geschützte Biotope bestehen nicht innerhalb des Plangebietes. Die Entfernung zum nächst gelegenen NATURA 2000-Gebiet (FFH-Gebiet Nr. 6724-341 Jagsttal Langenburg-Mulfingen) beträgt ca. 1,5 km (Luftlinie, vgl. Abb. 3).

Nach Süden grenzt ein bestehendes Gewerbegebiet an, das im Randbereich durch eine Ausgleichsfläche geprägt ist. Im Südwesten berührt das Plangebiet den historischen Ortsbereich von Hollenbach, der als regional bedeutsames Kulturdenkmal erfasst ist und durch eine ausgeprägte Durchgrünung mit Streuobst gekennzeichnet ist. Nach Nordosten und Nordwesten grenzt das Gebiet an heckengesäumte landwirtschaftliche Erschließungswege (Flurbereinigungshecken) sowie an Ackerflächen an, die im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 insbesondere aufgrund ihrer agrarstrukturellen Eignung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen sind. Etwa 550 m östlich des Plangebietes befindet sich der Freizeitschwerpunkt Hollenbacher Seen, der mitsamt seiner Umgebung im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als Vorranggebiet für Erholung festgelegt ist. Landschaftsbezogene Freizeitaktivitäten im Bereich der Hollenbacher Seen sind vor allem Baden, Angeln und Camping.

Abbildung 4: Einstufung der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemarkung Hollenbach in der Digitalen Flurbilanz



4. Voraussichtlich erheblich beeinflusste Umweltmerkmale

Die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale ergeben sich durch die geplante Erweiterung der Gewerbeflächen. Die geplante Nutzung wirkt auf alle Schutzgüter ein. Die Erheblichkeit der Wirkung hängt neben dem Umfang des Vorhabens insbesondere auch von der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Schutzgutes, der Vorbelastung und der funktionalen Ausgleichbarkeit ab.

Die nachfolgende **Tabelle 3** zeigt die von dem Vorhaben potentiell ausgehenden Umweltwirkungen nach Schutzgütern.

Tabelle 3: Voraussichtlich beeinflusste Umweltmerkmale

Schutzgut	Wirkungszusammenhänge	Art der Wirkung
Mensch und menschliche Gesundheit	Lärm- und sonstige Immissionen	●
	Schadstoffimmissionen	○
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Beeinträchtigung und/oder Inanspruchnahme von Lebensräumen geschützter und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten sowie gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG und besonders geschützte Biotope nach § 32 NatSchG	●
	Zerschneidung von Lebensräumen; Beeinträchtigung Austausch zwischen Populationen	■
	NATURA-2000-Verträglichkeit	○
Boden	Inanspruchnahme von wertvollen Böden	●
	Schadstoffimmissionen	○
Wasser	Verringerung der Grundwasserneubildungsrate	■
	Stoffliche Gefährdung von Grundwasservorkommen	○
	Beschleunigter Oberflächenabfluss	■
	Stoffeintrag in Oberflächengewässer	■
Klima und Luft	Verringerung der Kalt-/Frischluftproduktion	■
	Verringerung des Kaltluftabflusses	○
	Störung von Funktionsflächen für Luftaustausch	■
	Schadstoffimmissionen	○
Landschaftsbild und Erholung	Beeinträchtigung von Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit von Natur und Landschaft (Landschaftsbild)	●
	Inanspruchnahme von Erholungsräumen	○
	Beeinträchtigung des Erholungswertes v. Natur und Landschaft	■
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Beeinträchtigung und/oder Inanspruchnahme von regional bedeutsamen Kultur- und Bodendenkmalen oder des Umfeldes von Kulturdenkmalen	○
	Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzflächen	●

● = regelmäßig zu erwarten

■ = möglicherweise zu erwarten

○ = in Einzelfällen zu beachten

5. Voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen

Die Umweltwirkungen des Vorhabens betreffen alle Schutzgüter. Die Erheblichkeit der Wirkung hängt neben dem Vorhaben insbesondere vom Umweltzustand im Plangebiet und dessen Umfeld sowie von den Vorbelastungen ab. Es werden insbesondere anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf den Umweltzustand im Plangebiet betrachtet.

Die voraussichtlichen Umweltwirkungen werden nachfolgend in verbaler Form nach Schutzgütern beschrieben und soweit möglich in Relation zum Gesamttraum gestellt.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Die geplante Erweiterung der Gewerbeflächen für den ebm-papst-Standort in Mulfingen-Hollenbach sowie für weitere ortsansässige Betriebe führt zu einer räumlichen Ausweitung der Lärmimmissionen im Umfeld der Gewerbeflächen. Höhere Lärmimmissionen sind einerseits auf den Bau und Betrieb eines Logistikzentrums sowie auf die Erweiterung von Produktionsflächen und andererseits auf zusätzliches Verkehrsaufkommen durch Güter- und Personenverkehr zurück zu führen.

Laut einer Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm der Ingenieurgesellschaft rw bauphysik zur Erweiterung des ebm-papst-Standortes werden die Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit durch den erweiterten Gesamtbetrieb der Firma ebm-papst, auch unter Berücksichtigung der ortsansässigen Betriebe wie der Firma Jako, unterschritten. Eine Überschreitung der nach TA-Lärm zulässigen Maximalpegel ist laut Prognose nicht zu erwarten. Für das Prognosemodell wurde bereits ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 2 m berücksichtigt. Die Beurteilungspegel basieren auf vier Immissionsorten im angrenzenden Siedlungsbereich und beschreiben die durchschnittliche Geräuschbelastung tagsüber (6-22 Uhr) und nachts (22-6 Uhr). Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für den Fahrverkehr von ebm-papst werden an den vier Immissionsorten ebenfalls unterschritten.

Sollten die Lärmwerte zur Nachtzeit durch mögliche Aktivitäten weiterer Betriebe zunehmen, wird die Erhöhung des geplanten Lärmschutzwalls auf 4 m empfohlen.

Erhebliche Wirkungen durch Schadstoffimmissionen, vor allem durch Luftverunreinigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Mögliche Umweltwirkungen durch Schadstoffimmissionen sollen dennoch bei Realisierung des Vorhabens vom Planungsträger weiter überwacht werden (vgl. Kapitel 11).

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Mit der Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen werden gleichzeitig Lebensräume geschützter und schutzwürdiger Tierarten in Anspruch genommen oder gestört. Im Rahmen der avifaunistischen Bestandserhebung zum Bebauungsplan „Siegenwasen in Mulfingen-Hollenbach“ sind für den Bereich der geplanten Erweiterung acht Brutplätze der Feldlerche als besonders geschützte Art nach BNatSchG nachgewiesen (vgl. Kapitel 7). Durch Lärmimmissionen und Störwirkungen, insbesondere durch optische Reize, können auch die Lebensräume geschützter Vogelarten im Umfeld des Plangebiets beeinträchtigt werden.

Durch geeignete Maßnahmen im Bebauungsplanverfahren kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensräume geschützter Vogelarten vermieden werden. Insbesondere für die geplanten Eingriffe in die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Feldlerche (*Alauda arvensis*) sind zum Schutz der lokalen Population vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Boden

Durch Flächenversiegelung werden ca. 16 ha Böden mittlerer bis hoher Bedeutung für den Bodenschutz in Anspruch genommen. Darüber hinaus können die Bodenfunktionen der übrigen nicht versiegelten Flächen durch Befahren, Aufschüttungen und Abgrabungen weiter beeinträchtigt werden.

In Anpassung an die Bedarfsentwicklung sollte im weiteren Verfahren eine weitgehende Minimierung und Optimierung der Inanspruchnahme von Bodenfläche bzw. Flächenversiegelung angestrebt werden.

Schutzgut Wasser

Die Flächenversiegelung von 16 ha Böden führt zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser auf dieser Fläche, da einerseits keine Grundwasserneubildung erfolgen kann und andererseits der Retentionsraum für Niederschlagswasser verloren geht. Durch den erhöhten Anfall von Oberflächengewässer und den beschleunigten Oberflächenabfluss können Erosionserscheinungen im Reißbach/Hollenbach sowie in der Jagst auftreten. Zusätzlich werden die Oberflächengewässer mit verschmutztem Oberflächenwasser aus den Gebäude-, Hof- und Verkehrsflächen belastet.

Zur Vermeidung von Erosionserscheinungen und Verunreinigungen soll das Oberflächenwasser in einem Regenrückhaltebecken zurückgehalten, gefiltert und dosiert in die Oberflächengewässer eingeleitet werden.

Schutzgut Klima und Luft

Durch das Vorhaben werden ca. 16 ha Kaltluftentstehungsflächen in Anspruch genommen. Aufgrund der topographischen Lage und einem bestehenden Kaltluftstaugebiet am Ortsrand von Hollenbach weist das Plangebiet selbst nur eine geringe Luftaustauschfunktion auf.

Durch den zusätzlichen Güter- und Personenverkehr sind Luftverunreinigungen möglich. Erhebliche Wirkungen durch Schadstoffimmissionen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Mögliche Umweltwirkungen durch Schadstoffimmissionen sollen dennoch bei Realisierung des Vorhabens vom Planungsträger weiter überwacht werden (vgl. Kapitel 11).

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Bei Realisierung des Hochregallagers mit einer Höhe von 33 m wird das Landschaftsbild, vor allem durch die partielle Fernwirkung der geplanten Gebäude auf den von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Hochflächen, erheblich beeinträchtigt. Die Gebäude wirken einerseits auf die nähere Umgebung, wie die Hollenbacher Seen sowie die Ortslagen Staigerbach und Herbsthausen und andererseits auf höher gelegene Flächen in bis zu 10 km Entfernung in nordöstlicher und südwestlicher Richtung.

Folglich wird auch der Erholungswert von Natur und Landschaft durch ein 33 m hohes Hochregallager sowie zum Teil durch den zusätzlichen Personen- und Güterverkehr und die damit verbundenen Immissionen beeinträchtigt. Dies betrifft vor allem die Erholungsräume im Bereich der Hollenbacher Seen, als Vorranggebiet für Erholung, den unmittelbar nördlich des Plangebiets verlaufenden Radweg der Hohenloher Land-Tour sowie den südwestlich des Plangebiets verlaufenden „Pfad der Stille“. Trotz der bereits vorhandenen Vorbelastungen der Erholungsräume, wie die Hochspannungsfreileitung im Bereich der Hollenbacher Seen, das bereits vorhandene Gewerbegebiet östlich von Hollenbach und der Verkehr auf der Landesstraße L1020, ist eine Verschlechterung des Erholungswertes von Natur und Landschaft zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch die Erweiterung des Gewerbebestandes werden bis zu 21 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen der Vorrangflur Stufe 2 der digitalen Flurbilanz mit guten agrarstrukturellen Bedingungen in Anspruch genommen (vgl. Kapitel 3).

Neben einem Nebenerwerbslandwirt wirtschaften zwei Vollerwerbslandwirte, darunter ein biologisch wirtschaftender Betrieb, im Plangebiet, mit Betriebsstandorten in unmittelbarer Umgebung. Da die Betriebe nach Auskunft der Gemeinde bereits weitere landwirtschaftliche Flächen auf der Gemarkung Hollenbach bzw. auf der angrenzenden Gemarkung Zaisenhausen gepachtet oder gekauft haben, ist aufgrund der vorhandenen und frühzeitig erworbenen Ausweichflächen keine erhebliche Betroffenheit und Existenzgefährdung dieser Betriebe zu erwarten. Darüber hinaus sind keine Beeinträchtigungen von einzelnen landwirtschaftlichen Betriebsstandorten im Umfeld des Plangebietes oder eine Einschränkung ihrer räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten zu erwarten.

Demnach sind keine erheblichen Wirkungen durch Realisierung des Vorhabens auf einzelbetriebliche Belange zu erwarten. Um weitere Einschränkungen der landwirtschaftlichen Betriebe zu vermeiden, sollten gemäß § 15 Absatz 3 BNatSchG für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hochwertige landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur

Stufe 1 und 2 der digitalen Flurbilanz nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.

Hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens auf das regional bedeutsame Kulturdenkmal ist bei der Realisierung des 33 m hohen Hochregallagers trotz bestehender Vorbelastungen sind erhebliche Wirkungen auf das Ortsbild von Hollenbach als regional bedeutsames Kulturdenkmal mit historischer Bausubstanz und Kirche in erhöhter Lage zu erwarten. Durch eine orts- und landschaftsbildverträgliche Gestaltung der geplanten Gebäude (vgl. Kapitel 8) sollen die Wirkungen auf das regional bedeutsame Kulturdenkmal verringert werden.

Kumulative Wirkungen

Wesentliche kumulative Effekte können durch die Lärmimmissionen und durch die visuellen Wirkungen des Vorhabens entstehen. Durch den zusätzlichen Personen- und Güterverkehr am Standort selbst sowie auf den Zufahrtsstraßen sind stärkere Beeinträchtigungen der benachbarten Siedlung Hollenbach (Schutzgut Mensch) sowie des angrenzenden Erholungsraums um die Hollenbacher Seen (VRG Erholung) durch Lärmimmissionen zu erwarten. Hinzu kommen die visuellen Wirkungen des Vorhabens, die neben den Lärmimmissionen den Erholungswert der Landschaft und speziell des angrenzenden Erholungsraums um die Hollenbacher Seen belasten. In Verbindung mit weiteren visuell wirksamen Vorhaben auf den umliegenden Hochflächen, wie Windkraft- oder Fotovoltaik-Anlagen, kann dies zu einer starken Belastung des Landschaftsbildes führen.

Nichtdurchführung des Plans

Die Nichtdurchführung des Planes führt, trotz der bestehenden Vorbelastungen durch das bereits vorhandene Gewerbegebiet, zu einem besseren Umweltzustand. Insbesondere für das Schutzgut Boden, das Landschaftsbild und den Erholungswert der umliegenden Landschaft, die Landwirtschaft und die ortsbezogenen Freiräume ergäben sich geringere Belastungen.

6. FFH-Verträglichkeit

Aufgrund der Entfernung zum nächst gelegenen NATURA 2000-Gebiet von ca. 1,5 km (FFH-Gebiet Nr. 6724-341 Jagsttal Langenburg-Mulfingen) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder von Europäischen Vogelschutzgebieten zu erwarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

7. Besonders geschützte Arten

Mit der geplanten Regionalplanänderung wird gleichzeitig der Rahmen für einen späteren Zugriff auf besonders geschützte Arten im Sinne des § 44 (1) BNatSchG gesetzt. Auch wenn aufgrund der voraussichtlich langen Nutzungsdauer derzeit nicht abschließend absehbar ist, welche artenschutzrechtliche Hürden zum Eingriffszeitpunkt zu bewältigen sind, soll nachfolgend dennoch das Konfliktpotential aus heutiger Sicht dargestellt werden. Schutzgegenstand des besonderen Artenschutzes sind:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG),
- alle europäischen Vogelarten (diese sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte) und die
- streng geschützte und besonders geschützte Arten nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Ein Zugriffsverbot im Sinne des § 44 (5) BNatSchG liegt bei europäischen Vogelarten, bei Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützten Arten nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt

wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Abweichend davon kann die zuständige Behörde im Sinne des § 45 (7) Ausnahmen von den Verboten u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zulassen, wenn keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Im Folgenden wird der Fokus vor allem auf die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelegt. Im Hinblick auf sonstige Störungen wird davon ausgegangen, dass diese entweder im Zuge der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden können oder aufgrund der geringen Wechselwirkungen und des geringen Flächenanteils nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können.

Insgesamt wurden nach der faunistischen Bestandserhebung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 17 Vogelarten als brütend oder voraussichtlich brütend im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung erfasst. Direkt im Plangebiet brütet die Feldlerche (*Alauda arvensis*) mit sieben Paaren. Die Feldlerche ist der Roten Liste Baden-Württembergs, Gefährdungsstufe 3 (gefährdet) zuzuordnen.

Darüber hinaus sind auch Störungen der umliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche durch Lärmimmissionen und optische Reize zu erwarten. Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 8) sollen Ersatzlebensräume für die Brutplätze der Feldlerche im Plangebiet geschaffen werden, um negative Auswirkungen auf die lokale Population zu vermeiden. Unter diesen Bedingungen ist kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. Weitere Störungen der umliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der übrigen kartierten Vogelarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen führen könnten, sind nicht zu erwarten.

Weiter weist ein Birnbaum im Südosten des Plangebietes eine sehr gute Eignung als Fledermausquartier auf. Dieser soll nach dem Entwurf des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans erhalten bleiben. Weitere Habitatpotenziale für geschützte Tierarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Auf regionaler Ebene ist für die sonstigen Arten keine Gefährdung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erwarten.

8. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Wirkungen

Aus Sicht des Regionalverbandes Heilbronn-Franken sollen die folgenden Maßnahmen die in Kapitel 5 genannten voraussichtlich nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter verringern und/oder ausgleichen:

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Zum Schutz der angrenzenden Siedlung vor Lärmimmissionen sollen im Bereich zwischen der Siedlung und den Gewerbeflächen Lärmschutzeinrichtungen geschaffen werden. Weiter sollen auch lärmindernde Maßnahmen an den Lärmquellen, vor allem an den Gebäuden, eingesetzt werden, um die Lärmimmissionen zu reduzieren. Sollten die Lärmwerte zur Nachtzeit durch mögliche Aktivitäten weiterer Betriebe zunehmen, wird die Erhöhung des geplanten Lärmschutzwalls auf 4 m empfohlen.

Zur Reduzierung des Individualverkehrs und der damit verbundenen Immissionen sollte der Gewerbestandort an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden werden.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf die lokale Population der Feldlerche (*Alauda arvensis*) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise Lerchenfenster, erforderlich, um ökologische Funktionen der betroffenen Fortpflanzungsstätten zu bewahren. Zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von heckenbrütenden Vogelarten sollen im Übergangsbereich zwischen Gewerbeflächen und Agrarlandschaft Gehölzpflanzungen vorgenommen werden.

Schutzgut Boden

Die Gemeinde Mulfingen hat eine Gewerbeflächenbilanz erstellt, um die Inanspruchnahme von Boden für Gewerbeflächen zu optimieren und unnötige Flächenversiegelung zu vermeiden. Demnach werden in Jagstberg zu Gunsten des Standortes Mulfingen-Hollenbach ca. 6,5 ha geplanter und noch nicht bebauter Gewerbeflächen zurückgenommen.

Darüber hinaus sollen durch eine bedarfsnahe Inanspruchnahme sowie durch weitere Optimierung der Planung, wie die Flächenversiegelung bei der Freiflächen- und Parkplatzgestaltung, die Böden im Plangebiet geschont werden.

Schutzgut Wasser

Zum Schutz der Oberflächengewässer vor Erosionsbelastungen bei starken Niederschlagsereignissen sind Einrichtungen zur Regenrückhaltung erforderlich. Weiter sollen Schadstoffe im Oberflächenwasser in den Rückhaltebecken herausgefiltert werden, um eine Verschmutzung der Oberflächengewässer durch das Oberflächenwasser aus den Gewerbeflächen zu vermeiden.

Analog zum Schutzgut Boden sollen durch eine bedarfsnahe Inanspruchnahme sowie durch weitere Optimierung der Planung die Böden in ihrer Funktion für den Wasserhaushalt geschont werden.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Zum Bebauungsplan sollte ein Grünordnungsplan erstellt werden, in dem unter anderem die Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes ermittelt und dargestellt werden, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans und darüber hinaus umgesetzt werden sollen. Dabei ist im nachgelagerten Planverfahren zu prüfen, ob die Wirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert durch den Bau eines niedrigeren Hochregallagers erheblich reduziert werden können. Zur Verringerung der Wirkungen des Vorhabens, vor allem der bis zu 33 m hohen Gebäude, auf die umliegende Landschaft und Erholungsräume, soll das Gelände inklusive des Lärmschutzwalls mit Gehölzen eingegrünt werden.

Hinsichtlich der Wirkungen auf den Erholungswert der Hollenbacher Seen soll ein Gutachten zu den Wirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild für den Erholungsraum Hollenbacher Seen erstellt werden. Durch geeignete Maßnahmen mit ggf. vertraglicher Sicherung soll das Umfeld der engeren Erholungszone im Bereich der Hollenbacher Seen aufgewertet werden.

Weiterhin sollten aus dieser Konstellation (visuelle Beziehungen zwischen Vorhabenstandort, Hollenbacher Seen und der Ortslage Hollenbach) ableitbare Gestaltungsansprüche an das Vorhaben über eine Formulierung von Gestaltungsleitlinien im Rahmen der weiteren Umsetzung (evtl. auch in Form einer Gestaltungssatzung) geprüft werden.

Um die ästhetische Wirkung des Vorhabens auf die Landschaft zu verringern, soll auf weit sichtbare Außenwerbung und Fassadenbeleuchtung verzichtet und eine Farbgebung für die hohen Gebäude gewählt werden, die sich in die Landschaft einfügt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Um weitere Einschränkungen der örtlichen Landwirtschaftsbetriebe durch das Vorhaben zu vermeiden, sollen für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen hochwertige landwirtschaftliche Flächen möglichst nur im notwendigen Umfang und in Absprache mit dem zuständigen Landwirtschaftsamt in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens sollte seitens der Verfahrensträgerin geprüft werden, ob und welche Ausgleichsflächen den vom Vorhaben betroffenen Landwirten zur Verfügung gestellt werden können. Darüber hinaus soll die ca. 6,5 ha große zurückgenommene Gewerbefläche in Jagstberg weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Die Wirkungen des Vorhabens auf das regional bedeutsame Kulturdenkmal – historischer Ortskern von Hollenbach – sollen durch eine verträgliche Gestaltung der baulichen Anlagen sowie durch Grünanlagen im Plangebiet verringert werden.

Die Feinabgrenzung der Eingriffe ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Aufgrund der im Gebiet vorkommenden Verkarstungserscheinungen sind uneinheitliche Baugrundverhältnisse oder Erdfälle nicht ausgeschlossen. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau empfiehlt für Neubauten die Durchführung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 mit besonderem Augenmerk auf die mögliche Verkarstungsproblematik.

9. Alternativenprüfung

Das Vorhaben umfasst zum überwiegenden Teil die Erweiterung des ebm-papst Werkes am Standort Mulfingen-Hollenbach. Standortliche Alternativen kommen aufgrund der funktionalen Zusammengehörigkeit des Erweiterungs- und des Bestandskomplexes ebenfalls nur im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Produktionsstandortes in Betracht. Der ebm-papst-Standort in Mulfingen (bisher: Standort Ettetal mit ca. 20,9 ha und Teilstandort Mulfingen-Hollenbach mit ca. 7 ha) hat innerhalb des Gesamtunternehmens den mit Abstand größten Anteil am Transportaufkommen und hat bereits heute die höchste Lieferfrequenz zu den Vertriebsniederlassungen. Der ebm-papst Mulfingen Standort im Ettetal ist aufgrund der bereits durch Verdichtung durchgeführten Flächenoptimierung sowie der Hanglage für eine großflächige Erweiterung der Produktions- und Logistikflächen nicht geeignet. Aufgrund der Hanglage ist eine flächige Ausweitung des Standortes Mulfingen-Ettetal nicht mehr möglich. Weiter sind die Gewerbeflächen „auf der Höhe“ in Mulfingen-Hollenbach durch bessere Durchluftungsverhältnisse gekennzeichnet, wodurch mögliche Wirkungen durch Schadstoffemissionen weiter reduziert werden können.

Nach den Darlegungen der Gemeinde Mulfingen ist eine Inanspruchnahme anderer Flächen für gewerbliche Zwecke nicht möglich, da innerhalb der sonstigen Siedlungsflächen keine geeigneten und ausreichend großen Flächen zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus stellt das Vorhaben in Lage und Struktur eine unmittelbare Fortsetzung der baulichen Anlagen des bestehenden Werks der Firma ebm-papst am Standort Mulfingen-Hollenbach dar. Die freien Flächen im Umfeld des vorhandenen Gewerbestandortes in Mulfingen-Hollenbach werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Nahezu alle landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Hollenbach sind in der Digitalen Flurbilanz als Vorrangfluren Stufe 2 eingeordnet (vgl. Kapitel 3, Abb. 3). Alternative Standorte auf landwirtschaftlichen Flächen, die in der digitalen Flurbilanz als Grenz- und/oder Untergrenzflur eingeordnet sind und deshalb für die geplante Erweiterung des Gewerbestandortes in Frage kommen könnten, sind im Umfeld des bestehenden Gewerbestandortes nicht vorhanden. Aus betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Gründen ist eine direkte Anbindung der Erweiterung an die bestehenden Betriebsanlagen der Firma ebm-papst Mulfingen anzustreben.

Da eine gemeindeübergreifende Erweiterung des ebm-papst Mulfingen-Standortes aufgrund des engen funktionalen Zusammenhangs zu den bestehenden Werksstandorten in Mulfingen-Ettetal und Mulfingen-Hollnebach nicht möglich ist, in der Gemeinde Mulfingen keine weiteren ausreichend großen Flächen für die geplante Erweiterung zur Verfügung stehen und im direkten Umfeld der bestehenden Werksstandorte keine – aus Umweltsicht – konfliktärmeren Standorte vorhanden sind, wird an dem geplanten Standort für die Erweiterung des ebm-papst-Geländes festgehalten.

10. Beschreibung der Umweltprüfung

Der vorliegende Umweltbericht wurde auf der Grundlage vorliegender Informationen beim Regionalverband Heilbronn-Franken und den Ergebnissen des Scoping-Termins sowie des Beteiligungsverfahrens erstellt. Dabei wurde hauptsächlich auf vorhandene Gutachten wie die Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm der Ingenieurgesellschaft rw bauphysik für die Erweiterung des Werk 4 der Firma ebm-papst sowie auf weitere Informationen aus dem Bebauungsplanverfahren, wie die faunistischen Bestandserhebungen des Büros für Gewässerökologie und Umweltberatung sowie auf weitere beim Regionalverband Heilbronn-Franken vorliegende Umweltdaten zurückgegriffen. Auf Basis dieser Grundlagen wurden die voraussichtlichen Umweltwirkungen für die geplante Erweiterung auf die Schutzgüter ermittelt und unter Berücksichtigung der Ziele des Regionalplans bewertet.

Als Ergebnisse des Scopings zur 10. Regionalplanänderung und der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Kenntnisstand zur Bewertung der Umweltwirkungen durch weitere Informationen verdichtet. Als wichtige Untersuchungsgegenstände im Rahmen der Umweltprüfung wurden die schutzgutbezogenen Wirkungen der mit der Erweiterung verbundenen Lärmimmissionen sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die Landwirtschaft hervorgehoben. Darüber hinaus wurden im Scoping mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen durch das Vorhaben diskutiert.

Unsicherheiten im Hinblick auf die Beurteilung der schutzgutbezogenen Umweltwirkungen bestehen vor dem Hintergrund der langfristigen Planung. Dies betrifft vor allem das geplante Hochregallager und die damit verbundene Wirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung sowie Kultur- und Sachgüter. Der Betrieb und die Höhe des Hochregallagers sind derzeit noch nicht endgültig festgelegt.

11. Geplante Maßnahmen der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Nach § 2 a (6), Satz 2 des Landesplanungsgesetzes sind Maßnahmen zusammenzustellen, die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 28 LplG durchgeführt werden sollen.

Die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung der Regionalplanänderung soll den Planungsträger in die Lage versetzen, das Auftreten unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen planerisch zu bewältigen bzw. bei Folgeplanungen frühzeitig zu berücksichtigen. Damit sollen im Sinne einer planerischen Nachsorge Fehlsteuerungen erkannt und notfalls korrigiert werden.

Dabei sollen insbesondere

- erhebliche Umweltwirkungen,
- unvorhersehbare Umweltwirkungen,
- unklare Umweltwirkungen sowie

- kumulative Umweltwirkungen überwacht werden.

Prinzipiell lassen sich bei der Überwachung folgende Ebenen unterscheiden:

- Ebene 1: die Überwachung der Umweltauswirkungen bei der Realisierung der geplanten Erweiterungen,
- Ebene 2: die Überwachung kumulativer Wirkungen auf einzelne Schutzgüter,
- Ebene 3: die Überwachung kumulativer Wirkungen in Bezug auf einzelne Kumulationsräume.

Die Überwachung der Umweltauswirkung bei der Realisierung der geplanten Erweiterungen (Ebene 1) bezieht auf regionaler Ebene folgende Fragestellungen ein:

- Welche Flächen werden tatsächlich in Anspruch genommen?
- Wie entwickelt sich der räumlich-funktionale Zusammenhang der Lebensräume und Lebensstätten geschützter Tierarten?
- Wie entwickeln sich Lärm- und Schadstoffimmissionen in der benachbarten Siedlung Hollenbach und im Bereich der Hollenbacher Seen als Vorranggebiet für Erholung durch den Betrieb des geplanten Logistikzentrums sowie weiterer ortsansässiger Betriebe?
- Wie wirkt das Vorhaben auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft?
- Wie wirken die umgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung der nachteiligen Wirkungen?
- Treten unerwartete Umweltkonflikte auf?

Die Maßnahmen zur Überwachung der schutzgutbezogenen kumulativen Umweltauswirkungen (Ebene 2) beziehen auf regionaler Ebene die Schutzgüter ein, für die erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Fragestellungen der Überwachung sind:

- Wie entwickelt sich die Inanspruchnahme von Böden für Gewerbeflächenausweisungen insgesamt?
- Wie ändert sich das Landschaftsbild insgesamt?
- Wie entwickeln sich die Offenlandlebensräume der Agrarlandschaft in der Region?

Das Erfordernis einer Überwachung der Umweltauswirkungen in Kumulationsräumen (Ebene 3) ist derzeit nicht ersichtlich.

Die Überwachung der Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen weiterer Regionalplanänderungsverfahren im Kumulationsraum bzw. entsprechend den Intervallen der Landschaftsrahmenplan- und Regionalplanverfahren.

12. Nichttechnische Zusammenfassung

Um die geplante Erweiterung des ebm-papst-Geländes am Standort Mulfingen-Hollenbach auf regionalplanerischer Ebene zu ermöglichen, ist eine Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 erforderlich. Aufgrund des funktionalen Zusammenhangs zwischen dem bestehenden ebm-papst-Werk in Hollenbach und der geplanten Erweiterung sowie der Begrenzung des ebm-papst Standortes Mulfingen-Ettetal sind andere Standortalternativen nicht möglich.

In der Summe werden als wesentliche Umweltwirkungen des Vorhabens wertvolle Böden für den Bodenschutz sowie hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Gleichzeitig werden Offenlandlebensräume geschützter Vogelarten in Anspruch genommen oder gestört. Erhebliche Wirkungen auf das Landschaftsbild, den Erholungswert

von Natur und Landschaft sowie auf das Ortsbild von Hollenbach als regional bedeutsames Kulturdenkmal sind bei der Realisierung des 33 m hohen Hochregallagers im Rahmen des geplanten Logistikzentrums der Firma ebm-papst zu erwarten.

Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich können nachteilige Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.

Quellen

Regionalverband Franken, 1988: Landschaftsrahmenplan. Heilbronn.

Regionalverband Heilbronn-Franken, 2006: Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Heilbronn

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, 2002: Landesentwicklungsplan 2002. Stuttgart.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), 2010: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Bodenschutz 23.

Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (Hrsg.), 2008: Freizeitkarte 515. Bad Mergentheim. Oberes Taubertal. Maßstab 1:50.000

Gemeinde Mulfingen, 2011: Erweiterung und 1. Änderung des Bebauungsplans Siegenwasen in Mulfingen-Hollenbach. Begründung. Unveröffentlicht.

rw bauphysik ingenieurgesellschaft, 2011: Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm. Prognose von Schallimmissionen, die durch den erweiterten Gesamtbetrieb des Werk 4 der ebm-papst GmbH & Co. KG in der Nachbarschaft verursacht werden. Unveröffentlicht.

D: Zusammenfassende Umwelterklärung

Die 10. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 umfasst die Ausweisung eines weiteren Siedlungsbereiches sowie eines Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen östlich von Mulfingen-Hollenbach, um die für die Erweiterung der Produktions- und Logistikflächen der Firma ebm-papst Mulfingen GmbH & Co. KG notwendigen regionalplanerischen Voraussetzung zu schaffen. Die geplante Erweiterung des Gewerbestandortes umfasst eine Fläche von ca. 22,4 ha und wird in der Raumnutzungskarte als gebietsscharfer Siedlungsbereich sowie als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen dargestellt. Aufgrund der Größenordnung des Plangebietes und der hieraus resultierenden überörtlichen Auswirkungen auf die regionale Gewerbeentwicklung sowie möglicher Auswirkungen auf regionale Verkehrsstrukturen besteht ein regionalplanerisches Planungserfordernis.

Die räumliche Lage der geplanten Ausweisung eines Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen östlich von Hollenbach ist insbesondere auf den bestehenden Produktionsstandort der Firma ebm-papst-Mulfingen, die damit verbundene betriebliche Anbindung der geplanten Produktions- und Logistikflächen sowie auf topographisch günstigere Bedingungen für eine Bebauung zurückzuführen. Mögliche Alternativen für die geplanten Erweiterungsflächen wurden geprüft. Der ebm-papst-Standort im Ettetal ist aufgrund der bereits durch Verdichtung durchgeführten Flächenoptimierung sowie der Hanglage für eine großflächige Erweiterung der Produktions- und Logistikflächen nicht geeignet. Darüber hinaus stehen nach Aussage der Gemeinde Mulfingen innerhalb der sonstigen Siedlungsflächen keine geeigneten und ausreichend großen Flächen zur Verfügung. Alternativstandorte im direkten Umfeld des bestehenden Produktionsstandortes fanden kein Eingang in die Planung, da hier ebenfalls nur hochwertige landwirtschaftliche Flächen für die Erweiterung des Gewerbestandortes vorhanden sind.

Das Flächenmaß der geplanten Regionalplanänderung orientiert sich in erster Linie an der geplanten Erweiterung des ebm-papst-Standortes in Hollenbach. Darüber hinaus sind ca. 3 ha für örtliche Betriebe in einem eingeschränkten Gewerbegebiet vorgesehen. Vor dem Hintergrund der längerfristigen Planung für die Erweiterung des ebm-papst-Standortes in Hollenbach und dem Planungszeitraum des Regionalplans wird an dem Flächenmaß für den Siedlungsbereich und dem Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgehalten. Insgesamt werden voraussichtlich ca. 16 ha wertvolle Böden für den Bodenschutz beansprucht und bis zu 21 ha hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur Stufe 2 der digitalen Flurbilanz) mit Bedeutung als Lebensräume für Offenlandvogelarten aus der Nutzung genommen. Erhebliche Wirkungen auf das Landschaftsbild, den Erholungswert des angrenzenden Vorranggebietes für Erholung sowie auf das Ortsbild von Hollenbach als regional bedeutsames Kulturdenkmal sind bei Realisierung eines über 30 m hohen Hochregallagers zu erwarten.

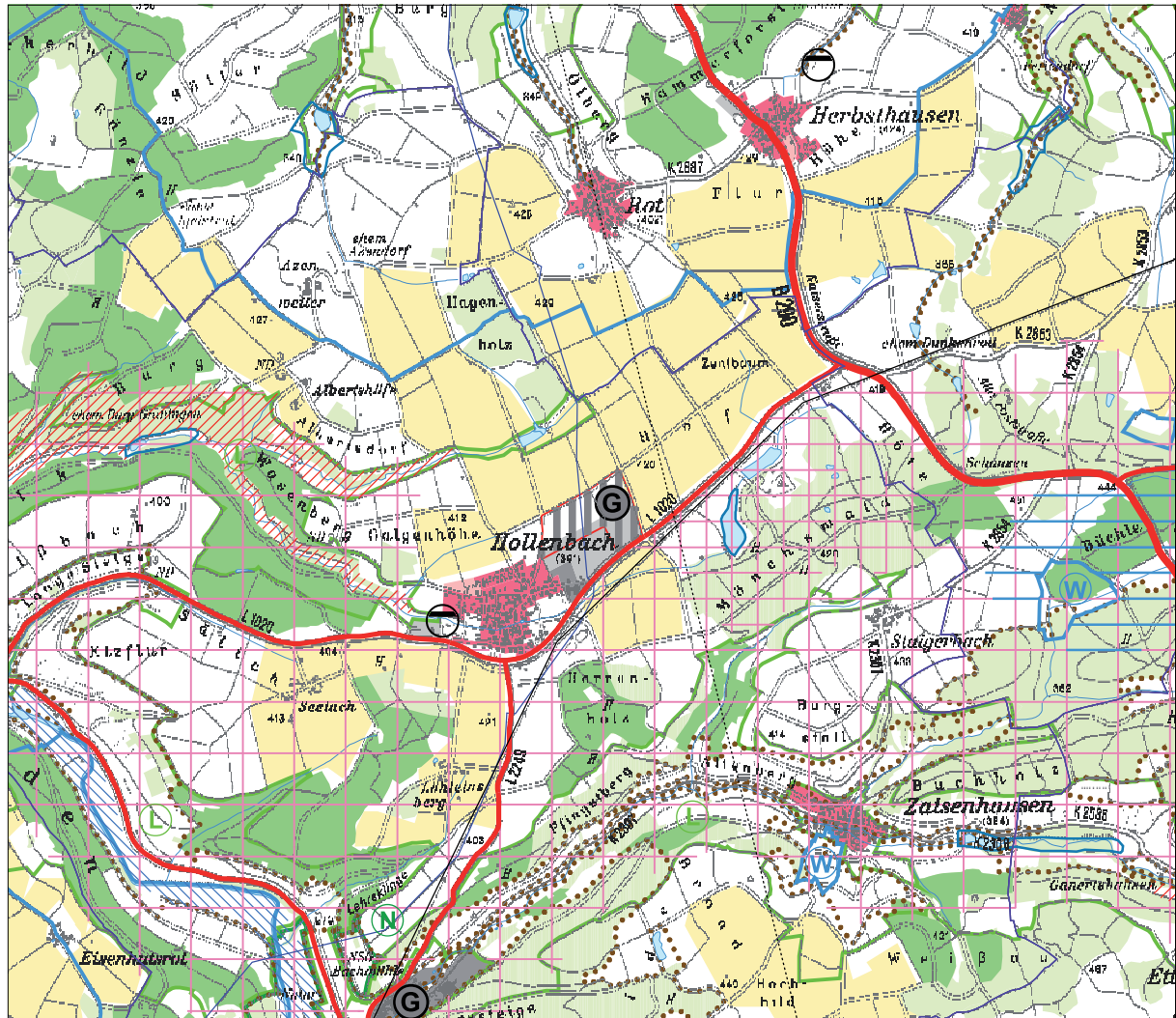
Die Beanspruchung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen im Plangebiet war auch Gegenstand der in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geäußerten Bedenken. Da die vom Vorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bereits Ausweichflächen erworben bzw. gepachtet haben, sind keine erheblichen Wirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe im Umfeld des Plangebietes zu erwarten.

Darüber hinaus bestehende Umweltkonflikte sind im Umweltbericht benannt und bilden wesentliche Leitlinien für die Berücksichtigung der Umweltbelange im nachgelagerten Bauleitplanverfahren. Als Reaktion auf die eingegangenen Stellungnahmen wurden im Umweltbericht dargestellte Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltwirkungen, vor allem im Hinblick auf Belange der Landwirtschaft, weiter konkretisiert und durch Hinweise für das nachfolgende Bebauungsplanverfahren ergänzt.

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen wurden Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltwirkungen festgelegt. Neben der Überwachung der Umweltwirkungen des Vorhabens sowie der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der nachteiligen Wirkungen sollen vor allem mögliche Lärm- und Schadstoffimmissionen durch den Betrieb des geplanten Logistikzentrums sowie weiterer im Gewerbegebiet ansässiger Betriebe und die Wirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft überwacht werden.

10. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Muldingen-Hollenbach, Logistikzentrum ebm-papst

Auszug aus der Raumnutzungskarte 1 : 50.000
gemäß Satzungsbeschluss vom 12. April 2013



Siedlungsbereich, gebietsscharf (VRG)

Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG)

0 1 2 3 Kilometer

Maßstab 1 : 50.000

Grundlagen:

Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 03/2012

Digitales Landschaftsmodell ATKIS ® DLM25 BW © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg Az.: 5.13-D/204.

Digitale Topographische Karte 1 : 50.000 © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg Az.: 2851.2-D/2357

Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).



Klaus Mandel
Verbandsdirektor Klaus Mandel